

# **Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken**

## **in der Stadt Lüdinghausen vom \_\_\_\_\_**

Agrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGB 1. I S. 310) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.81 (GB NW S. 48) in der z. Zt. geltenden Fassung und aufgrund § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.80 (GV.NRW. S. 528) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren in Höhe von 0,10 € je angefangene 6 Minuten für folgende Parkräume in der Stadt Lüdinghausen festgesetzt:

- a) Steverstraße (Rüschkamp)
- b) Wolfsberg
- c) Wolfsberger Straße (gegenüber dem Hakehaus)
- d) Wolfsberger Straße (im Abschnitt zwischen Liudostraße und Mühlenstraße)
- e) Ostwall (gegenüber der alten Ostwallschule)
- f) Ostwall (an der neuen Ostwallschule)
- g) Ostwall (Volksbank)
- h) Hermannstraße / Wallgasse

### **§ 2**

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 08.03.2006 außer Kraft.

Lüdinghausen, \_\_\_\_\_

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

Borgmann  
(Bürgermeister)